

**Abgabe einer Stellungnahme
im Rahmen der Behördenbeteiligung des
2. Entwurfs des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025
(LEP- 2025)**

Adresse: **Stadtverwaltung Eisenach
Postfach 1462
99804 Eisenach**

Datum:

Unterschrift:

**Katja Wolf
Oberbürgermeisterin**

Themenkarte 2: Raumstrukturgruppen und -typen

1. Eisenach ist dem Raumstrukturtyp „Innerthüringer Zentralraum“ zuzuordnen.

Begründung:

Grundsätzlich wird begrüßt, dass den unterschiedlichen Entwicklungen in Thüringen mit der Ausweisung von Raumstrukturgruppen und Raumstrukturtypen entsprochen wird. Damit werden die Raumkategorien Verdichtungsraum und Ländlicher Raum des Landesentwicklungsplans 2004 aufgehoben und es erfolgt eine detailliertere Unterscheidung.

Als Indikatoren für die Aufteilung wurden im Wesentlichen Demografie, Wirtschaft und Erreichbarkeit herangezogen. Eisenach gehört nach dem vorliegenden Entwurf zum „Westlichen Thüringen“, der sich von Hildburghausen bis nach Mühlhausen erstreckt. Eisenach ist aber entsprechend der Bewertungsaspekte nicht mit dem südthüringer Raum gleichzusetzen.

Betrachtet man die demografische Entwicklung (12. kbV), werden für Eisenach bis 2025 lediglich –3,9% Verluste bei den Einwohnern prognostiziert. Bei den Städten und Landkreisen des „Westlichen Thüringens“ werden wesentlich negativere Entwicklungstendenzen vorausgesagt (zwischen –10 bis – 25%).

Die kreisfreie Stadt Eisenach gehört mit ihrem Umland im Freistaat Thüringen zu den leistungsstärksten und innovativsten Standorten der Thüringer Automobilbau- bzw. Automobilbauzulieferindustrie (2,1 Mrd. € Industrieumsatz im Jahr 2010). In den zurückliegenden 10 Jahren hat sich der Anteil der Industrieunternehmen weiter kontinuierlich erhöht. Die Opel Eisenach GmbH ist das exportstärkste Industrieunternehmen innerhalb der Thüringer Fahrzeugindustrie. Die Stadt Eisenach verfügt heute mit einem Spitzenwert von über 135 Industriebeschäftigten pro 1000 Einwohner unangefochten über die höchste Beschäftigtendichte innerhalb der neuen Bundesländer. Somit ist Eisenach dem „Innerthüringer Zentralraum“ zuzuordnen, um als Bestandteil des leistungsfähigen und attraktiven Standortraums die Funktion als Wachstumsmotor und Impulsgeber für angrenzende Räume ausbauen zu können.

Begründung zu 2.2.7 und 2.2.8

2. Die Ausführungen zu den oberzentralen Teilfunktionen von Eisenach sind um das international bedeutende UNESCO-Welterbe Wartburg zu ergänzen.

Begründung:

Die zwei Sätze zu den oberzentralen Funktionen von Eisenach beschränken sich auf die Bereiche Kultur und Wirtschaft/Arbeitsstätten und wurden aus dem LEP 2004 übernommen. Es muss zusätzlich auf die Bedeutung der Wartburg als UNESCO-Welterbe und als ein hochkarätiger Anziehungspunkt für Touristen und Kulturreisende aus der ganzen Welt hingewiesen werden.

In den Ausführungen zu Weimar wird auf die Bedeutung der UNESCO-Welterbe Objekte verwiesen.

Themenkarte 3 Mittelzentrale Funktionsräume

3. Die Gemeinde Hörselberg-Hainich ist dem Mittelzentralen Funktionsraum Eisenach zuzuordnen.

Begründung:

Die bilaterale Ausrichtung der Gemeinde Hörselberg-Hainich entspricht nicht den bestehenden Gegebenheiten und den angestrebten zukünftigen Entwicklungsabsichten im Umland von Eisenach.

Wichtigstes Verbindungsglied zwischen Eisenach und der Gemeinde Hörselberg-Hainich sind die Flächen des Industriestandortes Eisenach/Kindel. Die Produktionsverflechtungen zwischen Unternehmen im Stadtgebiet Eisenach und Logistik-, Zuliefer- oder Industriedienstleistern aus diesem Funktionsraum werden schrittweise enger und umfangreicher. Die Erreichbarkeit über die Bundesstraße B 84 und den Verkehrslandeplatz Eisenach/Kindel hat sich weiter verbessert und wird durch die Unternehmen in der Region dankbar angenommen.

Unter dem Blickwinkel der Veränderung kommunaler Gebietsstrukturen hat die Bildung der Gemeinde Hörselberg-Hainich eine gegenteilige Entwicklung bewirkt. Mit der jetzt im LEP nicht klar dargestellten Zuordnung zu Eisenach wird die administrative Zerschneidung des Funktionsraumes noch untermauert und die Schaffung zukünftiger zweckmäßiger kommunaler Verwaltungsstrukturen erschwert.

2.6 Einzelhandel, 2.6.1. – 2.6.4

4. Das Kongruenzgebot, das Beeinträchtigungsverbot und das Integrationsgebot sind als Ziele der Raumordnung verbindlich festzulegen.

Begründung:

Da die Vorgaben für den Einzelhandel landes- und regionalplanerisch nur im LEP geregelt werden sollen, sind die Maßnahmen zu qualifizieren.

Zur Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten wird nur das Konzentrationsgebot in zentralen Orten höherer Stufe als Ziel verbindlich festgelegt.

Die Notwendigkeit des Einfügens in das zentralörtliche System (Kongruenzgebot), die Beachtung des Erhalts der verbrauchernahen Versorgung (Beeinträchtigungsverbot) und die Notwendigkeit der Ansiedlung in städtebaulich integrierte Lagen (Integrationsgebot) sind in Ihrer konsequenten Umsetzung gerade für die Städte von besonderer Bedeutung. Einzelhandel als wichtige zentralörtliche Funktion und der Erhalt und die Stärkung der Innenstädte müssen sich gegenseitig ergänzen und profitieren letztendlich voneinander.

4.4 Tourismus und Erholung

5. Der Hainich ist als Schwerpunktraum für den Tourismus zu übernehmen.

Begründung:

Die Bedeutung des Hainichs ist durch die Festlegung als Nationalpark dokumentiert. Das Waldgebiet hat als bedeutender Landschaftskomplex eine herausragende Nutzungs-, Schutz- und Erholungsfunktion. Mit den bereits umfangreichen aufgebauten Angeboten und den hohen Besucherzahlen wird die touristische Bedeutung unterstrichen. Der Hainich als Naturerlebnisraum ist als Ergänzung zum Städte- und Bildungstourismus auch für Eisenach wichtig.

5.2 Energie

6. Im LEP sind Festlegungen zu treffen, ab wann eine Anlage zur Nutzung von Sonnenenergie als großflächig gilt.

Begründung:

Im LEP werden grundsätzliche Festlegungen zur landesplanerischen Einordnung von großflächigen Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie getroffen. Nicht verbindlich geklärt ist, ab welcher Größe diese Anlagen als großflächig gelten. Es wird deshalb vorgeschlagen, im LEP im Rahmen der Planungsbefugnis des Landes einige einheitliche Beurteilungsmaßstäbe vorzugeben.

7. Im LEP sind Festlegungen zu treffen, unter welchen Prämissen Windenergieanlagen als raumbedeutsam gelten.

Begründung:

Im LEP werden grundsätzliche Festlegungen zu raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WKA) getroffen. Nicht verbindlich geklärt ist, unter welchen Prämissen WKA als raumbedeutsam gelten.

Es ist bekannt, dass es sich bei der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit einer WKA um eine Einzelfallprüfung handelt. Zu prüfen sind die Höhe der Anlage, der Standort, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Beeinträchtigung anderer planerischer Belange usw. Auch die vorliegenden Urteile bewerten die Situation unterschiedlich. Es wird deshalb vorgeschlagen, im LEP im Rahmen der Planungsbefugnis des Landes einige einheitliche Beurteilungsmaßstäbe vorzugeben.

6.3.4 untertätig nutzbare Rohstoffe

8. Die Begründung ist durch Aussagen zu den Beeinträchtigungen durch die thüringer Salzlagerstätten zu ergänzen.

Begründung:

Im LEP wird als Grundsatz aufgeführt, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung der Zugänglichkeit bzw. Nutzbarkeit der untertätig nutzbaren Rohstoffe vermieden werden sollen. Keine Aussage erfolgt zu den Auswirkungen des Abbaus.

Die Salzlagerstätten im Grenzbereich Thüringen/Hessen und deren Abbau beeinträchtigen v. a. den Zustand der Werra. Als Folge davon kann es zu Einschränkungen für die Entwicklung des sanften Tourismus und der Landwirtschaft kommen.

6.4. Flusslandschaften und Hochwasserrisiko

9. Es ist folgende Ergänzung einzufügen: Der Kalibergbau ist mit Laugenverpressung und Einleitung von Salz in die Werra wesentlich für den schlechten Zustand des Flusses verantwortlich. Um einen guten Zustand des Flusses wieder herzustellen, müssen Alternativen zur besseren Verwertung des Rohstoffs und zur umweltverträglichen Wiederaufarbeitung der Abfälle aufgezeigt und umgesetzt werden.

Begründung:

In der Begründung zu 6.4.1 werden als Hauptverursacher für den z. T. schlechten Zustand der Gewässer die Einleitung von kommunalen Abwässern und die Landwirtschaft genannt.

Für die Werra ist aber die Einleitung von Lauge durch die Firma Kali und Salz wesentlich bestimmend für die Qualität des Flusses. Gleichzeitig findet eine Verpressung der Lauge ins Gestein statt.

Um negative Beeinträchtigungen für Trinkwasser und Natur, für die Landwirtschaft und für die Menschen unserer Region abzuwenden, muss der Missstand eindeutig benannt werden.